

Zuordnung von Exzidaten

Aus der Arbeit der Gutachterkommission

von Dr. Marion Wüller und Ass. jur. Hannah Niehoff*

Die Entnahmestelle eines Exzidates muss für den Fall, dass dessen feingewebliche — Untersuchung weitere therapeutische Konsequenzen erfordert, so zu identifizieren sein, dass notwendige Behandlungen sicher am richtigen Ort erfolgen können. Andernfalls können Haftungsansprüche berechtigt sein, wie nachfolgendes Beispiel belegt.

Falldarstellung

Bei einer Patientin wurden insgesamt drei Hautveränderungen an verschiedenen Stellen des Rückens entnommen. Allesamt waren klinisch nicht verdächtig, womöglich bösartig zu sein. Dennoch stellte sich bei der feingeweblichen Untersuchung heraus, dass es sich bei einem der Exzidate um ein Malignom handelte. Eine Nachresektion und weitere Untersuchungen wurden für notwendig erachtet. Da die Proben jedoch in einem Glas versandt worden waren, war eine Zuordnung des Malignoms zu der entsprechenden Entnahmestelle im Nachhinein nicht mehr möglich. Folglich wurde an allen drei Stellen nachreseziert, was die Patientin in einem Antrag bei der Gutachterkommission monierte. Sie habe zusätzliche, kosmetisch störende Wunden unnötigerweise hinnehmen müssen.

Die von dem Behandlungsfehlervorwurf betroffene Praxis führte zu ihrer Vorgehensweise aus, dass diese wirtschaftlichen Überlegungen

geschuldet sei. Bisweilen würden viele störende Hautveränderungen gleichzeitig entfernt. Zur Sicherheit würden alle Präparate zur Untersuchung eingesandt. Nicht immer könnten viele einzelne Exzidate auch einzeln verschickt werden.

Für eine medizinische und rechtliche Bewertung der Haftungsfrage holte die Gutachterkommission ein Gutachten ein. Die Gutachterin sollte die folgenden Fragen beantworten: Durften drei Hautexzidate gemeinsam verwahrt und in einem Behältnis zur feingeweblichen Untersuchung versandt werden? Entsprach dies geltenden anerkannten fachlichen Standards? Die Gutachterin verneinte dies mit folgender Begründung: Auch wenn die Leitlinien der Berufsverbände hierzu keine Vorgaben machten, sei eine gemeinsame Verwahrung und Versendung der Exzidate in einem Histologiegefäß ein nicht fachgerechtes Vorgehen, da so keine Zuordnung der Entnahmestellen möglich sei.

Das ärztliche Mitglied der Gutachterkommission schloss sich der Meinung der Gutachterin uneingeschränkt an. Auch wenn bei sehr zahlreichen Abtragungen von klinisch unauffälligen Hautveränderungen die Einzelhistologiebeurteilung ihre Grenzen habe, sei im vorliegenden Fall der gemeinsame Versand von drei Exzidaten in einem Behältnis fehlerhaft gewesen. Bei Entnahme einer Vielzahl von

Hautveränderungen ohne einzelne feingewebliche Untersuchung seien eine dezidierte Patientenaufklärung und gegebenenfalls eine Fotodokumentation erforderlich.

Folge dieses nicht fachgerechten Umganges mit den Exzidaten, so das juristische Mitglied der Gutachterkommission, waren unnötige Nachresektionen und daraus resultierende Wunden an zwei Stellen. Etwaige diesbezügliche Schadensersatzansprüche der Antragstellerin hielt die Gutachterkommission daher für gerechtfertigt. Im Übrigen habe das sonst sehr sorgfältige Vorgehen der von dem Behandlungsfehler betroffenen Praxis die Antragstellerin vor möglichen weiteren Gesundheitsschäden bewahrt.

* Dr. Marion Wüller ist Ärztliche Leiterin, Ass. jur. Hannah Niehoff, LL.M., ist juristisches Mitglied der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der ÄKWL